

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 7.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247 sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung am 18.10.2021 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung unterhält als öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Betreuung von Kindern aus Bad Orb folgende Tageseinrichtungen für Kinder:

- a) Kindertagesstätte Martin, max. 100 Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr, hiervon max. 5 Kinder unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe
- b) Kindertagesstätte Michael für max. 100 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
- c) Kindertagesstätte Friedrichstal für max. 62 Kinder ab dem vollendetem 2. Lebensjahr, hiervon 12 Kinder unter drei Jahren in einer Krippengruppe
- d) Kindertagesstätte Mamifri für max. 36 Kinder ab dem vollendetem 10. Lebensmonat in drei Krippengruppen

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:

- a) Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen.
- b) Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.
- c) Kinder vom 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Jede Kindertageseinrichtung verfügt über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, das bei Bedarf fortgeschrieben wird.
- (4) Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 10. Lebensmonat ab bis zum Schuleintritt, die in der Stadt Bad Orb ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, offen.
- (2) Ein unmittelbarer Rechtsanspruch gegen die Stadt Bad Orb oder die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 3a Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

- (1) Bis zu 5 Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, werden in der Kindertagesstätte Martin jederzeit widerruflich in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Bis zu 12 Kinder ab dem vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die in Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, werden jederzeit widerruflich in der Kindertagesstätte Friedrichstal in einer Krippengruppe aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Verteilung der Betreuungsplätze erfolgt nach dem Geburtsdatum der Kinder für die jeweilige Altersgruppe bzw. Betreuungsgruppe. Dabei wird nach Geburtsdatum das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.
- (4) Die Betreuungszeit wird montags bis freitags in der Kindertagesstätte Martin für die altersgemischte Gruppe gemäß Abs. 1 wie folgt festgelegt: a) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und b) 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr
- (5) Die Betreuungszeit wird montags bis freitags für die Frühgruppe in der Kindertagesstätte Martin wie folgt festgelegt: 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
- (6) Die Betreuungszeit wird montags bis freitags in der Kindertagesstätte Friedrichstal für die Gruppe in der ausschließlich Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemäß Abs. 2 aufgenommen werden, wie folgt festgelegt: a) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und für b) 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr
- (7) Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nehmen die Kinder einen von der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung zugewiesenen Platz in der Kindertagesstätte entsprechend der von den Eltern gewünschten Angebotsart ein.

§ 3b Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Grundsätzlich werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis Vollendung des dritten Lebensjahres, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, in der Kindertagesstätte MaMiFri aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Verteilung der Betreuungsplätze erfolgt nach dem Geburtsdatum der Kinder für die jeweilige Altersgruppe bzw. Betreuungsgruppe. Dabei wird nach Geburtsdatum das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch

entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.

- (3) Die Betreuungszeit wird montags bis freitags in der Kindertagesstätte MaMiFri gemäß Abs. 1 wie folgt festgelegt: a) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und b) 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr

§ 4 Betreuungszeiten/Schließzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:

Betreuungsformen	Kindertagesstätte Martin	Kindertagesstätte Michael	Kindertagesstätte Friedrichstal	Kindertagesstätte Mamifri
Ganztagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	a) c) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich von 13.30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Gesamtbetreuungszeit pro Kind darf 7 ¾ Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Unterbrechung zwischen Vor- und Nachmittagsbetreuung in der Mittagszeit (Mittagspause) muss pro Kind mindestens 1 ¼ Stunden betragen.			-
Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	b) f) i) 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr - durchgehend -			S. § 3b Abs. 3. b) 7:30 bis 16:25 Uhr - durchgehend -
Halbtagsbetreuung	k) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr			S. § 3b Abs. 3. a) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr – optional mit Mittagsverpflegung
Zusätzliche Buchungsoptionen				
Frühgruppe	d) 7:00 bis 7:30 Uhr	-	-	-
Tageweise Mittagsverpflegung	e) g) j) Die Plätze für die tageweise Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten können von mehreren Kindern gleichzeitig belegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Kinder nicht gleichzeitig an einem Wochentag an der Mittagsverpflegung teilnehmen.			-

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuung besteht nicht. Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung hat das Recht Gruppen zusammenzulegen. Es gelten feste Pausenzeiten von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr, in denen alle Einrichtungen geschlossen bleiben. Diese Pausenzeiten gelten nicht für die durchgehende Ganztagsbetreuung.
- (3) Die Anmeldung für die Form „Betreuung mit Mittagsversorgung“ ist tageweise (1 bis 5 Tage pro Woche, je nach Angebot in der Kindertagesstätte) möglich.
- (4) Die Anmeldung bzw. Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr. Ummeldungen für die Betreuungsmodule innerhalb des Betreuungsjahres sind in begründeten Einzelfällen möglich, sofern die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür erfüllt werden können.
- (5) Ganztagsplätze mit Mittagsverpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Soweit freie Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung zur Verfügung stehen, können diese Plätze auch tageweise flexibel von den Kindern, die in der Kindertagesstätte angemeldet sind, genutzt werden. Es wird eine Kostenpauschale pro Nutzung erhoben. Im Bereich der Krippenbetreuung ist die flexible Nutzung der Betreuung mit Mittagsversorgung nicht möglich.
- (7) Die Kindertagesstätten können in folgenden Zeiträumen und aus folgenden Gründen geschlossen werden:
- zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres. Wenn der 1. Januar auf einen Mittwoch oder einen Donnerstag fällt, bleiben die Kindertagesstätten zudem bis zum darauffolgenden Montag geschlossen.
 - am Donnerstag vor Karfreitag und am 23.12. eines jeden Jahres
 - wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
 - an den so genannten „Brückentagen“ - beweglichen Ferientagen - an denen die allgemeinbildenden Schulen in Bad Orb geschlossen sind.
 - An dem ersten Freitagnachmittag im Monat bleiben alle Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen.

- (8) Die Kostenbeiträge sind während der regulären Schließungszeiten weiter zu zahlen
Im Falle von Urlaub oder Krankheit des Kindes besteht der Rückerstattungsanspruch erst ab einer Abwesenheitsdauer von mindestens 4 Wochen. Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, die 4 Wochen überschreiten, sind spätestens 30 Tage vor Urlaubsantritt bei der Verwaltung anzumelden.
- (9) Eine Ferien- oder Notbetreuung findet nicht statt.
- (10) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen möglichst zeitnah durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen und Veröffentlichungen auf der Homepage.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die schriftliche oder elektronische Anmeldung bei der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung. Über die Aufnahme wird durch Bescheid an die Personensorgeberechtigten entschieden. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, sowie die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat und die Kostenbeitragsatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb an.
- (2) Beim Wechsel von einer Krippengruppe in eine altersübergreifende Gruppe bzw. eine Kindergartengruppe oder beim Wechsel in eine andere Kindertagesstätte ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Übergangsgespräche zwischen den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften der bisherigen und künftigen Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten sind bei einem Wechsel Standard.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben. § 8 bleibt unberührt. Ein Merkblatt zu möglichen Krankheiten mit sich daraus ergebenden Verpflichtungen wird den Erziehungsberechtigten bei der persönlichen Anmeldung in der Kindertagesstätte ausgehändigt.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Verteilung der Betreuungsplätze erfolgt nach dem Geburtsdatum der Kinder für die jeweilige Altersgruppe bzw. Betreuungsgruppe. Dabei wird nach Geburtsdatum das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in der Schul- oder Hochschulausbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis oder Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Bei Engpässen wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres ein entsprechender Nachweis angefordert. Beim Wegfall des Bedarfs einer Ganztagsbetreuung erlischt in den Kindertagesstätten Martin, Michael und Friedrichstal der Anspruch auf einen Platz mit Mittagsversorgung, es besteht die Möglichkeit der Kündigung des Ganztagsplatzes durch den Träger. Veränderungen, die einen solchen Wegfall des Bedarfs zur Folge haben könnten, wie bspw. Beendigung der Berufstätigkeit, müssen umgehend bei der Verwaltung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung angezeigt werden.
- (5) Kinder, die an ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen, sofern dies ein gesundheitliches Risiko für andere Kinder oder Erzieher darstellt. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Kinder, die den nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Impfschutz, wie insbesondere nach § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzimpfung) nicht nachweisen können, werden nicht aufgenommen.

- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in den Kindertagesstätten betreut werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Betreuung entscheidet im Einzelfall der Stiftungsvorstand.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grund wird von der Stiftungsverwaltung eine Vormerkliste geführt. In der Vormerkliste werden auch die Plätze für Kinder vorgehalten, die bereits eine Krippe besuchen und in der Einrichtung angemeldet sind.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte, sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in der Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen, sowie die Masernschutzimpfung altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Teilnahme an Reihenuntersuchungen und öffentlichen Schutzimpfungen wird angeraten.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit besuchen. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.
- (3) Bei wiederholter verspäteter Abholung (je Kalenderjahr), die über fünf Minuten hinausgeht, wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch bei einer Unterbrechung in der Vor- und Nachmittagsbetreuung. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskraft auf dem Gelände der Kindertagesstätte oder dem vereinbarten Übergabeort und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Leitung der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit, Aktualität und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Interesse des Kindes bei der Aufnahme eine angemessene Eingewöhnungszeit in Abstimmung mit der Einrichtung zu gewährleisten. Während der gesamten Eingewöhnungszeit muss für das Kind eine feste Bezugsperson erreichbar sein.
- (7) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 5 Abs. 3.

Das Kind darf während der Dauer der Ansteckungsgefahr die Kindertagesstätte nicht besuchen. Im Zweifelsfall ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (9) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (10) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Termine werden gemeinsam abgestimmt und verbindlich vereinbart.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Leitung übt das Hausrecht in der jeweiligen Tageseinrichtung aus. Bei wiederholten Störungen kann der Person der Zutritt zur Einrichtung untersagt werden.
- (4) Beschwerdemanagement: Beschwerden aller Art sind in erster Linie bei der betreuenden pädagogischen Fachkraft kund zu tun. Kann hier keine allseits zufriedenstellende Lösung oder Übereinkunft erzielt werden, ist zunächst bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzusprechen. Anschließend kann die Beschwerde in schriftlicher Form bei der Verwaltung eingereicht werden.

§ 11 Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätten und Träger, Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern / Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte ist eine ständige Aufgabe. Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch über Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hingewirkt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Die Stiftung muss mindestens einmal jährlich - zu Beginn des Betreuungsjahres - die Elternversammlung einberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten oder der Elternbeirat fordert.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat.
- (4) Der Elternbeirat fördert und unterstützt die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Elternschaft mit den pädagogischen Fachkräften und dem Träger der Einrichtung zum Wohle des Kindes. Dem Elternbeirat gehören deswegen außer den gewählten Vertretern auch die Leiterin / der Leiter der Kindertagesstätte und / oder eine Vertretung an.
- (5) Entsprechend § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird dem Elternbeirat für seine Arbeit und vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung ein Informations- Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht eingeräumt, soweit dem übergeordneten Recht einzelner Beteiligter nicht entgegenstehen.
- (6) Weitere Details regelt die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich und sind schriftlich bis zum 10. eines Monats bei der Verwaltung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 10. des entsprechenden Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere auch bei Konflikten und/oder Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Fachpersonal. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Verwaltung unter schriftlicher Darlegung des Sachverhaltes und der Gründe für den Ausschluss. Die Personensorgeberechtigten sind zuvor nachweislich schriftlich und/oder mündlich von der Leitung der Kindertagesstätte oder der Verwaltung anzuhören. Gegebenenfalls ist das Jugendamt hinzuzuziehen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge trotz schriftlicher Anmahnung zweimal infolge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur Kassenabwicklung erforderliche Daten,
- b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- c) Rechtsgrundlagen:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.

§ 15 Verwendung der finanziellen Mittel

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 01.10.1992 in der Fassung des XVI. Nachtrags vom 30.05.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Orb, 18.10.2021

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung

gez.

Bürgermeister Roland Weiß

als Vorstandsvorsitzende/r der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb